

Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

- a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug — (GBl. II S. 711);

- b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.* •

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 10

Sonstige Bestimmungen

Für Handwerksbetriebe, die entsprechend ihrer unterschiedlichen Lieferungs- und Leistungsstruktur einer bestimmten Berufsgruppe nicht angehören bzw. einer in besonderen Anordnungen geregelten Berufsgruppe nicht eindeutig zugeordnet werden können, entscheidet der örtlich zuständige Rat des Kreises unter Berücksichtigung der individuellen Bedingungen und Leistungsstruktur,

- a) nach welchem Preisstand für diese Handwerksbetriebe die Behandlung der Materialbezüge erfolgt, ^
- b) zu welchem Preisstand die Berechnung dieser Lieferungen und Leistungen an die Abnehmer — unter Berücksichtigung der für die Bevölkerung geltenden Einzelhandelsverkaufspreise — erfolgt,
- c) nach welchem Preisstand die Berechnung von Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten gegenüber den Handwerksbetrieben erfolgt.

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

§ II

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**

Halb ritter

**Der Minister
der Finanzen**
I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Aufstellung der Berufsgruppen des Handwerks zu § 1

I. Wirtschaftszweig Metall

1. Modellbauer
2. Kupferschmiede
3. Diamantwerkzeugschleifer
4. Feinmechaniker
5. Graveure
6. Ziseleure
7. Büchsenmacher
8. Feilenhauer
9. Gürtler
10. Metalldrücker
- II. Metall-Lackierer
12. Metallschleifer und -polierer
13. Formstecher
14. Emailleure
15. Mühlenbauer
16. Webeblattbinder
17. Uhrgehäusemacher

II. Wirtschaftszweig Chemie

1. Vulkaniseure

III. Wirtschaftszweig Holz

1. Bürsten- und Pinselmacher
2. Böttcher
3. Korbmacher
4. Hutformenbauer

IV. Wirtschaftszweig Glas — Keramik

1. Flachglasschleifer
2. Glasapparatebläser
3. Glasapparatefeinschleifer
4. Glasaugenmacher
5. Glasbläser
6. Glasgraveure
7. Hohlglasschleifer
8. Thermometerbläser
9. Porzellanmaler
10. Glasmaler

V. Wirtschaftszweig Polygraphie

1. Buchdrucker
2. Chemigrafen
3. Linierer
4. Lithografen
5. Steindruckere
6. Stereotypen- und Galvonoplastiker
7. Xylografen